

Richtlinie über die elektronischen Ortseingangs-tafeln

vom 10. Dezember 2024

in Anwendung seit 1. November 2026

Benken
POLITISCHE GEMEINDE

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Mit den elektronischen Ortseingangstafeln können öffentliche Veranstaltungen bekannt gemacht werden und andere wichtige Informationen verbreitet werden. Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Nutzung, Eingabe und Verwaltung von Anzeigen fest und gewährleistet, dass die Tafeln als informatives Medium für die Bürger/innen und ansässigen Organisationen effizient genutzt werden.

Administration

Art. 2

Die Administration der elektronischen Ortseingangstafeln erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Stelle.

II. Eingabe und Aufschaltung

Grundsatz

Art. 3

Die elektronische Anzeige steht der politischen Gemeinde, den übrigen öffentlichen Körperschaften, den Vereinen, die in der Vereinsliste der Gemeinde aufgeführt sind, den lokalen Interessengemeinschaften sowie den Benkner Gewerbebetrieben für die Bekanntmachung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung, die im Raum der politischen Gemeinde Benken stattfinden.

Betriebszeiten

Art. 4

Für die elektronischen Anzeigen werden die Betriebszeiten von 06.00 – 22.00 Uhr festgelegt. Ausserhalb der Betriebszeiten sind die elektronischen Anzeigen in der Regel ausgeschaltet.

Anzahl Aufschaltungen und Präsentationszeit

Art. 5

Es können an einem Tag bis zu sechs Anzeigen aufgeschaltet werden, deren Präsentation auf den Bildschirmen zeitlich nacheinander erfolgt.
Die Präsentationzeit einer einzelnen Anzeige variiert je nach Anzahl der Aufschaltungen und nach der erforderlichen Lesezeit.

Eingabe und Anforderungen für eine Anzeige

Art. 6

Die Eingabe einer Anzeige ist mindestens 7 Tage vor der gewünschten ersten Aufschaltung bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Anlässen ist der Name der Veranstaltung, der genaue Zeitpunkt und Ort, der Name der Organisation (mit Logo oder Bild) anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass der Text nicht mehr wie 80 Buchstaben, Zahlen oder

Zeichen umfasst. Logos und Bilder können gezeigt werden, jedoch keine bewegten Bilder.

Zuteilung

Art. 7
Die eingegangenen Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingabedatums behandelt. Die Anzeigen der politischen Gemeinde Benken und die Anzeigen der öffentlichen Körperschaften gehen allfälligen Anzeigen von Dritten vor.

Schaltung und Schaltdauer

Art. 8
Die Aufschaltung einer Anzeige auf den Tafeln erfolgt in der Regel 14 Tage vor dem Datum der Veranstaltung. Die Anzeigen werden in der Regel während 14 Tagen gezeigt, längere Aufschaltzeiten sind möglich, wenn die Eingabe frühzeitig erfolgt.

Endgestaltung einer Anzeige

Art. 9
Die zuständige Stelle darf eine Anzeige gestalterisch anpassen, damit alle Anzeigen einheitlich erscheinen und damit sie gut lesbar sind.

Kosten

Art. 10
Da die politische Gemeinde Benken die Anschaffung der elektronischen Anzeigetafeln finanziert und diese betreibt, sind die Anzeigen für sie und für die öffentlichen Körperschaften kostenlos. Für alle anderen Nutzenden kostet die Reservation einer Anzeige einmalig Fr. 50.00, während der Schaltdauer werden Fr. 10.00 pro angebrochene Woche verrechnet, d.h. eine Anzeige, die während 2 Wochen gezeigt wird, kostet gesamthaft Fr. 70.00, eine Anzeige während 3 Wochen kostet gesamthaft Fr. 80.00.

Für allfällige Kurzmeldungen mit Bild *(z.B. Verein XY gratuliert dem Sieger oder Siegerin aus dem Wettkampf Z)* kann die politische Gemeinde auf eine Verrechnung der Kosten verzichten und die Anzeige kurzfristig aufschalten.

III. Inhalt

Wahl und Abstimmungs-werbung

Art. 11
Wahl- und Abstimmungswerbung ist verboten.

Nicht zulässige Inhalte

Art. 12
Rechts- und sittenwidrige Inhalte sind verboten. Inhalte gegen die Werte der Gemeinde sind verboten.

Datenlieferung **Art. 13**

Der Gesuchsteller muss die notwendigen Angaben zum Anlass (Titel, Ort, Zeit, Logo …) selber liefern.

Verantwortlichkeit **Art. 14**

Der Gesuchsteller ist für die Anzeige, die er einreicht, selber verantwortlich. Er hat selber zu prüfen, ob der Anzeigen-Text inhaltlich korrekt ist. Es darf sich kein Widerspruch zum Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde ergeben. Bei einem falschen Inhalt hat er die zuständige Stelle umgehend zu informieren. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Anzeigen von Dritten.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn **Art. 15**

Diese Richtlinien treten am 1. November 2026 in Kraft.

Erlass Vom Gemeinderat Benken am 10. Dezember 2024 erlassen.

Gemeindepräsidentin	*Gemeinderatsschreiberin*
Heidi Romer-Jud	*Fabienne Gubser*